

1.)

die dem Obersteuer-Collegio übertragene Verwaltung des Steuer-Aerarii und überhaupt dessen gesammter verfassungsmäßiger Wirkungskreis,

2.)

die Administration der Steuer-Credit-Casse.

Was das erstere betrifft, so sind die getreuen Stände nach ihrer unterm 19. Juli d. J. eingereichten Schrift ad S. 10. u. 18. des Entwurfs der Verfassungsurkunde mit der beabsichtigten Vereinigung der zeither fiscalischen und Steuer-Cassen, und, daß beides unter die Direction des Ministerii der Finanzen gestellt werden solle, einverstanden.

Wenn, auch ohnerachtet dieser Verbindung beider Branchen der Staats-Einkünfte unter Einer Central-Direction, die abgesonderte Verwaltung mancher, dem Obersteuer-Collegio jetzt zugewiesenen Geschäfte, insbesondere insoweit solche die directe Besteuerung betreffen, sich vielleicht auch für die Folge als nothwendig und zweckmäßig darstellen dürfte, so erfordert doch jedenfalls jene Verbindung sowohl, als überhaupt die Organisation dieses und der übrigen Ministerien selbst hinsichtlich der wesentlich sich verändernden Stellung des dazu gehörigen Personals und des Geschäftsganges neue Einrichtungen, welche nicht sofort vollständig bewirkt werden können, sondern mit der nöthigen Umsicht vorbereitet und nicht ohne einigen dazu unumgänglich erforderlichen Zeitverlauf eingeleitet werden müssen. Unterdessen kann jedoch die Verwaltung nicht still stehen, und es wird daher ein interimistischer Geschäftsbetrieb erforderlich, damit, unter noch fortdauernder Beibehaltung des jetzt Bestehenden, jedoch nach den durch die neuen Verhältnisse vorgeschriebenen Grundsätzen so lange, ohne Störung der laufenden Geschäfte, fortgearbeitet werden kann, bis die Organisation des neuen Systems, als hinlänglich vorbereitet, ins Leben treten darf. Zu diesem Endzwecke erachten Se. K. M. und des Prinzen MitRegenten K. H. für angemessen, daß vor der Hand und so lange, bis die definitive Bildung der Ministerial-Departements wird vollendet werden können,

a.

das Obersteuer-Collegium zwar noch, in Betreff aller nach bisheriger ständischer Bewilligung zum Steuer-Aerario gehöriger directer und indirecter Steuern, in seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleibe, eben so auch

b.

die ihm untergeordneten Kreis- und Amts-, so wie die städtischen und gerichtsherrschaftlichen Steuer-Einnahmen noch bis auf Weiteres in ihrer bisherigen Einrichtung bestehen mögen, daß ferner

c.

das Obersteuer-Collegium auf die Dauer der jetzigen Landesbewilligung an die auf